

1 **Antrag auf die Legalisierung von „Home Games“**

2 Antragsteller: Junge Union Stormarn

3 **Forderung:**

4 Es ist Aufgabe der Politik, die gesetzlichen Vorschriften dahingehend zu ändern, dass Spiele mit  
5 finanziellem Einsatz, dabei insbesondere Pokerspiele wie Texas Hold'em und Omaha, im privaten  
6 Rahmen gestattet sind, auch wenn diese „Home Games“ gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.  
7 Die Höhe des eingesetzten Beitrags pro Spieler sollte dabei unerheblich sein. Ab einer  
8 kumulierten Einsatzhöhe von 10.000 € unterliegen „Home Games“ aber einer zeitnahen  
9 behördlichen Anmeldepflicht.

10 **Begründung:**

11 Wenn es in Artikel 2 des Grundgesetzes heißt, jeder „hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner  
12 Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige  
13 Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“, so wird dies generell als allgemeine Handlungsfreiheit  
14 ausgelegt. Diese kann durch die Deutsche Gesetzgebung eingeschränkt werden, beispielsweise  
15 wenn es um die Durchführung von Glücksspielen und die Teilnahme daran geht. Dass sogenannte  
16 Poker- „Home Games“ in Deutschland allerdings nicht gestattet sind, sobald diese  
17 „gewohnheitsmäßig“ stattfinden, ist aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar.

18 Erstens sollten derartige Spiele nicht als öffentlich gelten, sofern sie nicht an öffentlichen Orten  
19 stattfinden oder öffentlich dafür geworben wird. Es ist nicht Aufgabe des Staates, zu verbieten,  
20 was volljährige und geistig nicht eingeschränkte Menschen in ihrer privaten Freizeit tun. Private  
21 Pokerspiele sollten daher nicht verboten sein, auch wenn diese „gewohnheitsmäßig“ veranstaltet  
22 werden. Des Weiteren ist die Klassifizierung von Poker als Glücksspiel fragwürdig und veraltet,  
23 was einen weiteren Grund darstellt, private Pokerspiele nicht als verboten im Sinne von §§ 284  
24 und 285 StGB anzusehen.

25 So heißt es dort: „Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält  
26 oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit

27 Geldstrafe bestraft. Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in [...] geschlossenen  
28 Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.“ Dies wird auch  
29 im Glücksspielstaatsvertrag bestätigt; hier heißt es: „Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn  
30 [...] es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in [...] geschlossenen Gesellschaften  
31 handelt.“ Bestraft wird auch, wer „sich an einem öffentlichen Glücksspiel [...] beteiligt“. In der  
32 öffentlichen Rechtsprechung werden auch Pokerspiele, besonders in den Varianten Texas  
33 Hold'em und Omaha als Glücksspiele gewertet.

34 Dies ist allerdings unvereinbar mit einem Urteil des Finanzgerichts Köln aus dem Jahr 2012. Dort  
35 schreibt die Vorsitzende Richterin in ihrer Urteilsbegründung: „Holznagel [...] kommt dabei zu  
36 dem Ergebnis, dass beim [...] Turnierpoker [...] die Geschicklichkeitskomponente überwiegt. Zu  
37 dem gleichen Ergebnis kommen Hambach et al. [...] bei der Auswertung eines praktischen Tests.  
38 Dieser Test habe ergeben, dass Durchschnittsspieler die zufällig handelnden Spieler signifikant  
39 schlagen würden. Die Aussagekraft der Testergebnisse für die Gesamtbeurteilung des Spiels sei  
40 nach stochastischen Methoden positiv festgestellt worden. Damit sei bewiesen worden, dass  
41 Texas Hold'em in den untersuchten Serienspielvarianten ein Geschicklichkeitsspiel sei.“ Das  
42 Gericht kommt

43 daher auch zu dem Urteil, die Erzielung von Preisgeldern bei Pokerturnieren sei „wesentlich und  
44 überwiegend von den Fähigkeiten des Klägers und weniger vom Zufall abhängig.“

45 Zur Vorbeugung von Geldwäsche oder ähnlichen kriminellen Aktivitäten erachten wir es als  
46 unerlässlich, dass Poker-„Home Games“ ab bestimmten Beträgen anmeldepflichtig sein müssen.  
47 Dabei müssen u.a. die Namen der Mitspieler sowie die erspielten Einsätze bzw. Beträge  
48 angegeben werden. Der im Antrag genannte Betrag von 10.000 € orientiert sich dabei an  
49 geltendem Zollrecht bezüglich der pflichtmäßigen Deklaration von Barmitteln.